



Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Zimmer: 4312  
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin  
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599  
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 31. März 2022

Herrn  
[REDACTED]

### Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Liebe wen du willst erneut [REDACTED]  
Ihre E-Mail vom 25. März 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Steph [REDACTED]

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um folgende Auskunft:

- alle Informationen über die Zusammenarbeit mit dem Verein <https://www.liebewenduwillst.de/>, im speziellen des Fachbereichs LSBTI
- alle Informationen über die Beendigung der Präventionsarbeit mit dem Verein Liebe wen du willst e.V.
- alle Informationen über die Überprüfung der Vorwürfe gegen den Verein Liebe wen du willst e.V.
- jeglichen Schriftverkehr mit dem Verein Liebe wen du willst

#### Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschte Information liegen teilweise – E-Mail-Verkehr zwischen LKA PräV 1 mit dem Verein „Liebe wen Du willst“ - hier vor. Zu Ihren Fragen (Spiegelstrichen) 1-3 verweise ich auf meinen Bescheid vom 14. Februar 2022.

Im Übrigen ist vorgesehen personenbezogene Daten von Beschäftigten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der Dienstkräfte, Dienstapparat und teilweise die E-Mail-Postfächer. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags dürfte es Ihnen nicht um die namentliche Angabe der bearbeitenden Person, sondern um den Inhalt des Schriftwechsels gehen. Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Eine

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“  
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin  
Geldinstitut: IBAN: BIC:  
Postbank Berlin DE12100100100000137106 PBNKDEFF



Seite 1

Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht dem Geheimhaltungsinteresse deutlich entgegen.

#### Kosteninformation:

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von

15 Arbeitsminuten benötigen. Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19. Mai 2021 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 73,45 Euro pro Arbeitsstunde. Es werden daher Kosten von mindestens 18,36 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 18,36 Euro festzusetzen sein.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei. Die Kosten sonstiger Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. sind gem. Tarifstelle 1001 zu berechnen (vgl. Anmerkungen zur Tarifstelle 1004). Hier sind es 6 Seiten, so dass 0,90 Euro der Gebührenrechnung hinzukommen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei meinem Schreiben um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Zu meinen Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme

bis zum 14. April 2022.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

